OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351224/2/Py/PP

Datum:
Linz, 24. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.A., X, F., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Juni 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/27-FU, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte II. und III. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt II. das Datum *„02.03.2022“* durch das Datum *„01.04.2022“* ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt I. wird die Beschwerde zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juni 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/27-FU, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 1. Juni 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für M.A., geb. x, sowie A.M., geb. x, in Höhe des Richtsatzes für eine in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt wird. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel hinsichtlich M.A. der Lohn mit Freibetrag nach SOHAG sowie hinsichtlich A.M. die Leistungen der Grundversorgung einzusetzen sind.

In Spruchpunkt II. wurde im angefochtenen Bescheid ausgesprochen, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. März 2022, Zl. 2021-676911, zuerkannte Leistung für M.A. mit 30. Juni 2022 eingestellt wird.

In Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides wurde ausgesprochen, dass der im Zeitraum von März und April 2022 entstandene noch vorhandene Überbezug in Höhe von 347,42 Euro binnen zwei Wochen rückzuerstatten ist.

In der Begründung zu Spruchpunkt I. wird ausgeführt, dass die Familienbeihilfe für die beiden Kinder des Bf bislang nicht gewährt wurde und somit die Kinder nach wie vor nicht in die Leistung der Sozialhilfe aufgenommen werden konnten. Zu Spruchpunkt II. wurde begründet angeführt, dass aufgrund der Arbeitsaufnahme eine Überschreitung der Richtsätze festgestellt wurde und die Leistung der Sozialhilfe daher mit 30. Juni 2022 einzustellen war und betreffend Spruchpunkt III. wurde auf die entstandenen Überbezüge und den noch aushaftenden Rückerstattungsbetrag hingewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid brachte der Bf rechtzeitig Beschwerde ein und erhob gleichzeitig Säumnisbeschwerde hinsichtlich des Antrages vom 14. April 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe für seine beiden minderjährigen Kinder. Über diese Säumnisbeschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu LVwG-370023 gesondert entschieden.

Begründend führt der Bf zu seiner Beschwerde aus, dass nach § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. SOHAG Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe für minderjährige Kinder ein Anspruch auf Familienbeihilfe ist. Es werde allerdings nicht, wie die Behörde daraus ableitet, auch festgelegt, dass die Familienbeihilfe auch bereits bezogen werden muss. Für die beiden Kinder des Bf sei bereits ein Antrag auf Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt gestellt worden, dieses Verfahren sei jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Frage, ob ein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben

ist, bildet daher für die belangte Behörde im Sinne des § 38 AVG eine Vorfrage. Da bereits ein Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für die minderjährigen Kinder des Bf beim Finanzamt gestellt wurde, hätte die Behörde entweder das Verfahren hinsichtlich der Kinder aussetzen oder die Vorfrage selbständig beurteilen müssen. Keinesfalls dürfe die Behörde den Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe für die minderjährigen Kinder einfach abweisen oder über den Antrag gar nicht entscheiden, da damit ihr Anspruch auf Sozialhilfe verwirkt wäre da im Gegensatz zur Familienbeihilfe eine rückwirkende Gewährung der Sozialhilfe im Oö. SOHAG nicht vorgesehen sei. Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist über den Antrag der Kinder auf Gewährung von Sozialhilfe mit Bescheid zu entscheiden. Die Ausführungen in der Begründung des bekämpften Bescheides, wonach den Kindern keine Sozialhilfe gewährt werde, sei als bekämpfbarer Spruch auszulegen, da der Bf ansonsten eines Rechtsmittels gegen die Nichtzuerkennung der Sozialhilfe für seine minderjährigen Kinder beraubt wäre.

3. Mit Schreiben vom 15. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie die Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, asylberechtigter syrischer Staatsangehöriger, geb. x, beantragte zuletzt am 21. Dezember 2021 bei der belangten Behörde für sich eine Leistung der Sozialhilfe.

Mit Bescheid vom 11. Jänner 2022 wurde dem - zu diesem Zeitpunkt alleinlebenden - Bf befristet bis 30. Juni 2022 Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG rechtskräftig zuerkannt. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass er bis zum 31. Dezember 2022 einen positiven Nachweis über den Abschluss der A2 Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds der Behörde vorzulegen und in weiterer Folge auch die B1 Integrationsprüfung abzulegen hat. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass er sich monatlich bei mindesten fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben und darüber einen Nachweis der Behörde vorzulegen hat.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er eine Probezeit bei der Firma K. GmbH absolviert hat. Aus den übermittelten Nachweisen geht hervor, dass der Bf als Hilfsarbeiter in der Zeit vom 15. Februar 2022 bis 17. Februar 2022 ein Nettogehalt in Höhe von 202,42 Euro bezog.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. März 2022 wurde ausgesprochen, dass die dem Bf zuerkennte Leistung der Sozialhilfe ab 1. Februar 2022 aufgrund der schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG ab April 2022 bis einschließlich Juni 2022 um 244,49 Euro reduziert wird. Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass der für den Monat März 2022 entstandene Überbezug in Höhe von 202,42 Euro im April 2022 einbehalten wird.

Mit Eingabe vom 9. März 2022 übermittelte die die Familie betreuende Volkshilfe der belangten Behörde die neuen Meldezettel und Grundversorgungsbestätigungen der Ehefrau des Bf, A.M., geb. x, und der beiden minderjährigen Kinder des Bf, R.A., geb. x, und J.A., geb. x, sowie Kopien ihrer Aufenthaltsberechtigungskarten mit dem Hinweis, dass diese neu in Österreich angekommen sind.

Mit E-Mail vom 9. März 2022 übermittelte der Bf der belangten Behörde einen Nachweis für die von ihm am 13. Jänner 2022 absolvierte Integrationsprüfung A2 sowie seine Anmeldung zum Sprachkurs B1 mit voraussichtlichem Kursstart Mai 2022.

Mit Bescheid vom 1. April 2022 wurde dem Bf daraufhin von der belangten Behörde Sozialhilfe ab 1. April 2022 in Höhe des Richtsatzes für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 30. Juni 2022 zuerkannt und ausgesprochen, dass im Monat März ein Überbezug in Höhe von 202,42 Euro und im Monat April ein Überbezug in Höhe von 234,72 Euro entstand ist. Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass der Bescheid vom 2. März 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/5-FB, und somit die darin ausgesprochene Kürzung gegenstandslos ist.

Begründend wird von der belangten Behörde auf die vorgelegten Sprachnachweise, das Einkommen im März 2022 und die vom Bf im Zeitraum 14. März bis 1. April 2022 bezogene AMS-Leistung in Höhe von 19,56 Euro täglich hingewiesen und angeführt, dass nunmehr eine Einstufung als Mitbewohner für den Bf vorgenommen wurde, da die Gattin und die Kinder des Bf bei ihm wohnen. Um diese berücksichtigen zu können sei ein positiver Asylbescheid und der Bezug der Familienbeihilfe Voraussetzung.

Mit dem am 15. April 2022 bei der Behörde eingelangten Antrag wurde für die Ehegattin des Bf A.M. sowie die beiden Kinder R.A., und J.A., alle asylberechtigte syrische Staatsangehörige, eine Leistung der Sozialhilfe beantragt.

Des Weiteren übermittelte der Bf der belangten Behörde seinen Arbeitsvertrag mit der Firma W. e.U. betreffend das am 1. Mai 2022 begonnene Arbeitsverhältnis samt Lohn-Gehaltsabrechnung für Mai 2022, die Grundversorgungsbestätigung für seine Frau und die beiden Kinder, den Nachweis über die von ihm abgelegte Integrationsprüfung Sprachniveau B1 sowie weitere ergänzende Unterlagen.

4.2. Dieser entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,

3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in

Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 25
Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.“

5.2. Zu A.I.:
Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte II. und III.:

Der Bf hat zu diesen beiden Spruchabschnitten kein Beschwerdevorbringen erstattet. Aus dem angefügten Berechnungsblatt gehen das zur Anrechnung gebrachte Einkommen des Bf aus seiner Arbeitstätigkeit sowie das Einkommen der Ehegattin aus der Grundversorgung hervor. Die dem Bf zuerkannte Leistung war aufgrund des Bescheides vom 1. April 2022 bis 30. Juni 2022 befristet. Da sich der im Spruchpunkt II. der behördlichen Entscheidung offenbar irrtümlich angeführten Bescheid vom 2. März 2022 auf die Kürzung der dem Bf zuerkannten Sozialhilfe bezog und dieser Bescheid von der belangten Behörde in Spruchpunkt III. des Bescheides vom 1. April 2022 ersatzlos behoben wurde, konnte das diesbezüglich irrtümlich angeführte Datum richtiggestellt werden. Des Weiteren wurde bereits mit Bescheid vom 1. April 2022 rechtskräftig die Rückerstattung noch vorhandener Überbezüge ausgesprochen. Diese wurden von der belangten Behörde schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Da zudem auch diesbezüglich kein Beschwerdevorbringen erstattet wurde war die Beschwerde hinsichtlich dieser Spruchpunkte als unbegründet abzuweisen.

5.3. Zu B.I.:
Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung an die minderjährigen Kinder:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gemäß § 132 Abs. 3 B-VG kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

Im vorliegenden Fall hat der Bf zuletzt am 21. Dezember 2021 für sich einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe gestellt und wurde ihm diese zunächst mit Bescheid vom 1. Jänner 2022 und nunmehr aufgrund der Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen für das Ausmaß der Sozialhilfe mit Bescheid vom 21. Juni 2022 bis 30. Juni 2022 zuerkannt.

Mit Eingabe vom 15. April 2022 wurde ein Antrag für die Ehegattin des Bf sowie die beiden minderjährigen Kinder eingebracht. Die Antragsteller sind insofern berechtigt, über diesen Antrag eine Entscheidung der belangten Behörde zu erhalten.

Unstrittig wurde im verfahrensgegenständlichen Bescheid zwar hinsichtlich des Bf sowie seiner Ehegattin in Spruchpunkt I. eine Entscheidung getroffen, ebenfalls unstrittig ist jedoch, dass in diesem Bescheid über den Antrag der beiden minderjährigen Kinder des Bf nicht entschieden wurde.

Grundsätzlich gilt, dass nur der Spruch des Bescheides, nicht aber dessen Entscheidungsgründe in Rechtskraft erwachsen kann (VwGH 18.05.2021, Ro 2019/07/0004). Maßgeblich ist also der Spruch, weil nur diesem Rechtskraft zukommen kann (vgl. etwa VwGH 17.09.1991, 90/08/0039; 17.05.2022, Ra 2020/06/0110).

Dass die belangte Behörde in der Begründung des Bescheides ausführt, weshalb die minderjährigen Kinder nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden, stellt daher keine rechtswirksame Entscheidung über den Antrag dar. Die fehlende Entscheidung im Spruch des Bescheides kann nicht durch eine Begründung ersetzt werden.

Dementsprechend liegt im vorliegenden Bescheid keine Entscheidung der belangten Behörde über den Antrag auf Sozialhilfe für die minderjährigen Kinder vor.

Im Ergebnis ist daher der Bf durch Spruchpunkt I. nicht in seinen Rechten verletzt.

Über die gleichzeitig mit der Beschwerde eingebrachte Säumnisbeschwerde wurde – wie bereits angeführt - gesondert im Verfahren zu LVwG-370023-2022 entschieden.

II. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny